



Steg- und Hafenordnung

1. Das Betreten und die Benutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr; der MCK haftet nicht.
2. Nichtschwimmer müssen auf dem Steg eine Schwimmweste tragen.
3. Eltern haften für Ihre Kinder.
4. Besucher und Gäste dürfen die Anlage nur in Begleitung ihrer Gastgeber betreten.
5. Der Parkplatz und die Türen zur Hafenanlage sind ab 22.00 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten der Gaststätte geschlossen zu halten. Die Tür zum Hauptsteg ist stets zu schließen.
6. Der Durchgang auf dem Steg muss unbedingt freigehalten werden. Das längere Abstellen von Gegenständen ist nicht gestattet.
7. Auf dem Steg ist absolutes Rauchverbot. Der Gebrauch offenen Feuers ist untersagt.
8. Das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten auf der Steganlage ist verboten.
9. Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter verbracht werden.
NICHTS in das Wasser werfen!
10. Hunde sind innerhalb der Clubanlagen grundsätzlich an der Leine zu führen.
11. Die Bekanntmachungen im Aushang sind zu beachten.
12. Den Anweisungen des Hafenmeisters oder seines Vertreters ist zu entsprechen.
13. Das Betanken der Boote am Steg aus Kanistern ist verboten.
14. Mitglieder und Gastlieger müssen für Ihr Boot eine Haftpflicht- sowie eine Bergeversicherung nachweisen.
15. Die einzelnen Boote sind so zu befestigen, dass sie keine Beschädigung am Steg und an den Nachbarbooten verursachen und die Benutzung des Hauptstegs nicht beeinträchtigt wird.
16. Elektrische Leitungen sind stolpersicher und auf dem kürzest möglichen Weg zu verlegen. Sie haben den einschlägigen Vorschriften zu entsprechen.
17. Beim Betrieb einer automatischen Bilgenpumpe im Hafen des MCK ist sicherzustellen, dass kein Öl in das Hafenbecken gelangen kann. Die Benutzung der Seetoilette im Hafengebiet ist nicht gestattet.
18. An- und Umbauten an den Steganlagen sind grundsätzlich untersagt.
19. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h ist im Hafen zu beachten. Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden.
20. Boote mit offenem (ungedämpftem) Auspuff sind im Hafen verboten und erhalten keinen Liegeplatz.
21. Die Belange des Naturschutzes sind in besonderer Weise zu beachten.